

Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von ausländischen Arbeitnehmer*innen, Auszubildenden und Studierenden

Stand: 5. November 2020

Für viele nicht-deutsche Staatsangehörige haben die Corona-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen auf mehreren Ebenen Auswirkungen: Falls durch den Verlust der Arbeit oder durch Kurzarbeit der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, droht in bestimmten Fällen der Verlust der Aufenthaltserlaubnis. Zudem stellt sich die Frage, auf welche Weise der Lebensunterhalt gesichert werden kann, denn in manchen Fällen greifen Leistungsausschlüsse im SGB II und dem SGB XII. Neben der wirtschaftlichen Existenz ist also auch die weitere Aufenthaltsperspektive in Deutschland in Gefahr. Dies gilt insbesondere für Personen, die über einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit verfügen, in manchen Fällen auch für Personen mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären oder familiären Gründen.

Im Folgenden soll daher

- ein Überblick über die Möglichkeiten der Existenzsicherung gegeben werden,
- die Sicherung des Lebensunterhalts als Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel und die Ausnahmen davon dargestellt werden, sowie
- Besonderheiten bei ausgewählten Aufenthaltstiteln und anderen Aufenthaltspapieren dargestellt werden.

Hinweis: Die Arbeitshilfe enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen. Die Darstellung gibt die Rechtsauffassung der Verfasser*innen wieder.

Inhaltsverzeichnis

1.	Welche Leistungen zur Sicherung der Existenz können vorrangig bezogen werden?	3
2.	Was ist, wenn das Existenzminimum auch mit den genannten Leistungen nicht gesichert werden kann?.....	6
3.	Welche Sozialleistungen gefährden den Aufenthaltstitel nicht?.....	8
4.	Welche Leistungen können den Aufenthaltstitel gefährden?	9
5.	Gibt es eine Meldepflicht des Jobcenters oder Sozialamtes an die Ausländerbehörde, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt werden?	10
6.	Muss der Aufenthaltstitel trotz Sozialhilfebezugs verlängert werden?	10
7.	Darf ein Aufenthaltstitel, der noch gültig ist, nachträglich verkürzt werden, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind?.....	11
8.	Was bedeutet eine auflösende Bedingung im Aufenthaltstitel?.....	12
9.	Was passiert bei Verlust des Arbeitsplatzes mit dem Aufenthaltstitel?	13
10.	Was ist, wenn die Einkommensgrenze bei Inhaber*innen der Blauen Karte EU und IT-Fachkräften unterschritten wird?	14
11.	Was ist, wenn die Einkommensgrenze für über 44-Jährige bei Fachkräften, Berufskraftfahrer*innen oder der Westbalkanregelung unterschritten wird?	15
12.	Was ist, wenn die Ausländerbehörde momentan keine Verlängerungen von Aufenthaltstiteln ausstellt?	15
13.	Was ist, wenn das Schengen-Visum abläuft?	16
14.	Was ist, wenn ein visumfreier Aufenthalt abläuft?	16
15.	Was bedeutet eine Fiktionsbescheinigung?	16
16.	Darf man mit einer formlosen Bescheinigung der Ausländerbehörde weiterarbeiten?	17
17.	Was ist, wenn man den Verlängerungsantrag zu spät stellt?.....	17
18.	Ansprüche und Regelungen zu einzelnen Aufenthaltstiteln.....	18
a.	§ 16a Abs. 1 AufenthG zum Zweck einer betrieblichen Ausbildung.....	18
b.	§ 16a Abs. 2 AufenthG zum Zweck einer schulischen Ausbildung.....	19
c.	§ 16b zum Zweck des Studiums	21
d.	§ 16d zum Zweck der beruflichen Anerkennung	22
e.	§ 18a, § 18b Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung als Fachkraft.....	24
f.	§ 19c zum Zweck einer Beschäftigung	26
g.	§ 18b Abs. 2 (Blaue Karte-EU)	27
h.	§ 19d für qualifizierte (zuvor) Geduldete.....	28

i.	§ 20 Abs. 1 und 2 zum Zweck der Arbeitsuche	30
j.	§ 20 Abs. 3 zum Zweck der Arbeitsuche	31
k.	§ 21 für Selbstständige.....	32
l.	§ 38a für Personen mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen EU-Staat	33
m.	Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen.....	34

1. Welche Leistungen zur Sicherung der Existenz können vorrangig bezogen werden?

Neben dem Arbeitseinkommen kommen insbesondere folgende Leistungen in Betracht:

Kurzarbeitergeld (Kug).

Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld (Kug) besteht der Arbeitsvertrag fort, das Beschäftigungsverhältnis bleibt also erhalten. Das Kug ist eine Leistung des SGB III und wird durch die Arbeitsagentur auf Antrag des Betriebs ausgezahlt, wenn in diesem Betrieb mindestens zehn Prozent der Beschäftigten ihre Arbeit reduzieren oder einstellen müssen. Es wird bis zu zwölf Monate als Verdienstaufschlag für die entfallenen Arbeitsstunden ausgezahlt, die bis auf null reduziert werden können. In Betrieben, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, soll die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Das Kurzarbeitergeld (Kug) entspricht für die entfallene Arbeitszeit maximal 60 bzw. 67 Prozent des Nettolohns für Arbeitnehmer*innen mit mindestens einem Kind. Einige Gewerkschaften haben eigene Tarifvereinbarungen abgeschlossen, nach denen das Kug höher festgelegt ist. Es ist beschlossen worden, das Kug ab dem vierten Monat des Bezugs für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls zu erhöhen. Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent. Diese Sonderregelungen sollen voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden, wenn der Bezug von Kug spätestens am 31. März 2021 beginnt.

Auch Auszubildende haben im Ausnahmefall Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Der Betrieb muss jedoch zunächst für sechs Wochen den vollen Lohn fortzahlen.

Kurzarbeitergeld können nur Arbeitnehmer*innen erhalten, die in der Arbeitslosenversicherung versichert sind. Daher gibt es dies nicht für (nur) geringfügig Beschäftigte mit (weniger als 450 Euro Monatseinkommen oder Saisonbeschäftigte) und nicht für Personen, die schon im Rentenalter sind. Für das Kurzarbeitergeld muss eine Einverständniserklärung unterschrieben werden. Betroffene sollten dabei gut darauf achten, dass sie nicht versehentlich einen Aufhebungsvertrag unterschreiben und sich sicherheitshalber beraten lassen.

Wenn neben dem Kurzarbeitergeldergänzend Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG bezogen werden müssen, darf das Kug nicht in voller Höhe als Einkommen angerechnet werden, sondern es gelten Freibeträge wie bei Erwerbseinkommen ([Bundessozialgericht, Urteil vom 14.3.2012, B 14 AS 18/11 R](#)).

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld gibt es beim DGB: <https://t1p.de/xb2m> und der Bundesagentur für Arbeit: <https://t1p.de/20kb>.

Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung, die auf Beitragsleistungen beruht und ist daher für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels unschädlich! Es wird wie Erwerbseinkommen berücksichtigt (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG).

Arbeitslosengeld I.

Bei Arbeitslosigkeit nach Kündigung oder Auslaufen eines befristeten Vertrags besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Auch dies ist eine Leistung des SGB III und wird durch die Arbeitsagenturen ausgezahlt. Voraussetzung ist unter anderem, dass

- im Regelfall in den letzten 30 Monaten mindestens zwölf Monate eine versicherungspflichtige Beschäftigung bestand. Zeiten in einem anderen EU-Staat werden dabei mit berücksichtigt. Hierzu gibt es ein Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013155.pdf. Bei mehreren befristeten Beschäftigungen von bis zu 14 Wochen genügen unter bestimmten Voraussetzungen auch sechs Monate versicherungspflichtiger Beschäftigung in den 30 Monaten vor Arbeitslosmeldung.
- Eine persönliche Arbeitsuchend-Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis der bevorstehenden Arbeitslosigkeit, spätestens aber drei Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit erfolgt. Diese Arbeitsuchend-Meldung kann momentan auch telefonisch oder online erfolgen: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld/erste-schritte-arbeitslosigkeit>
- eine Arbeitslosmeldung bei der Arbeitsagentur erfolgt. Die üblicherweise persönliche Meldung kann momentan telefonisch oder online erfolgen, eine persönliche Vorsprache wird dann später nachgeholt (<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld/so-beantragen-sie-arbeitslosengeld>). Hier erfahren Sie auch, ab wann eine persönliche Vorsprache wieder erforderlich ist.

Der Antrag auf Arbeitslosengeld (sog. Alg I) erfolgt online (<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>), oder die Formulare werden nach der telefonischen Arbeitsuchend- / Arbeitslosmeldung durch die Arbeitsagentur per Post zugeschickt.

Das Arbeitslosengeld I gibt es je nach Alter und Dauer der Beschäftigung für sechs bis 24 Monate. Falls der Anspruch auf Arbeitslosengeld I zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 enden würde,

verlängert sich die Anspruchsdauer einmalig um drei Monat. Die Höhe des Arbeitslosengeld I beträgt etwa 60 Prozent des durchschnittlichen früheren Nettoeinkommens, bei Personen mit mindestens einem Kind 67 Prozent.

Das Arbeitslosengeld I ist eine Leistung, die auf Beitragsleistungen beruht und ist daher für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels unschädlich! Es wird wie Erwerbseinkommen berücksichtigt (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG).

Kinderzuschlag.

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung, die durch die Familienkasse zusätzlich zum Kindergeld ausgezahlt wird, wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie ausreicht. Der Kinderzuschlag liegt bei maximal 185 Euro pro Kind. Voraussetzungen sind unter anderem, dass

- mindestens ein lediges Kind unter 25 Jahren im Haushalt lebt,
- Kindergeld bezogen wird,
- ein Bruttoeinkommen von mindestens 900 Euro bei Familien und 600 Euro bei Alleinerziehenden erreicht wird und
- mit dem Kinderzuschlag eine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden wird. Auch wenn nur eine geringe Hilfebedürftigkeit bis zu 100 Euro bestehen bleibt, kann Kinderzuschlag bezogen werden, wenn auf die Beantragung von zusätzlichen SGB II-Leistungen verzichtet wird.

Für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 beginnen, wird auf eine Vermögensprüfung verzichtet.

Anträge auf Kinderzuschlag können hier online gestellt werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

Die Formulare zum Kinderzuschlag gibt es auch hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antragspaket-kinderzuschlag_ba017198.pdf

Hier gibt es einen Rechner zur Ermittlung der Höhe des Kinderzuschlags:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Hier gibt es detaillierte Informationen zu den Regelungen des Kinderzuschlags und Berechnungsbeispiele:

https://sozialrecht-justament.de/data/documents/4-2019_Sozialrecht_Justament.pdf

Der Kinderzuschlag ist für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels unschädlich! Er wird wie Erwerbseinkommen berücksichtigt (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG).

Weitere Leistungen

Weitere Leistungen, die in Frage kommen, sind

- Kindergeld
- Elterngeld
- Unterhaltsvorschuss
- BAFöG
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Wohngeld (hierzu bitte Nr. 4 beachten).

2. Was ist, wenn das Existenzminimum auch mit den genannten Leistungen nicht gesichert werden kann?

SGB II und SGB XII:

Wenn die genannten Leistungen für die Existenzsicherung nicht ausreichen, kann beim Jobcenter ein Antrag auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II gestellt werden. Für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen oder Personen, die die Altersgrenze überschritten haben, könnte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein aufstockender Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bestehen. In anderen Fällen könnte ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bestehen.

Es ist beschlossen worden, dass bei Bewilligungszeiträumen, die zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 beginnen, auf eine Berücksichtigung von nicht-erheblichem Vermögen verzichtet wird. Außerdem wird in diesem Fall für sechs Monate auf die Angemessenheitsprüfung bei den Unterkunftskosten verzichtet.

Zu den Folgen eines Bezugs von SGB II Leistungen für den Aufenthaltstitel s. Nr. 4.

Auch Studierende, die in bestimmten Fällen zwar keinen Anspruch auf SGB II haben, können bei Vorliegen einer besonderen Härte Leistungen nach dem SGB II als Darlehen erhalten (§ 27 Abs. 3 SGB II). Diese besondere Härte dürfte aufgrund der momentanen Situation bei Verlust einer anderweitigen Studienfinanzierung durch Nebenjob angenommen werden können.

AsylbLG:

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), insbesondere Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung, vollziehbar ausreisepflichtige Personen sowie Personen mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen haben kein Anspruch auf SGB II, sondern erhalten Leistungen nach dem AsylbLG. Sofern Erwerbseinkommen erzielt wird, wozu auch Kurzarbeitergeld gilt, wird dies - dem Nachranggrundsatz folgend - nach Ausschöpfung der geltenden Freibeträge bei der Gewährung von Leistungen berücksichtigt.

Nach einem Aufenthalt im Bundesgebiet von regelmäßig 18 Monaten gelten hinsichtlich der zu gewährenden Leistungen im AsylbLG die Vorschriften des SGB XII entsprechend (sog. Analogleistungsbezug). Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt auch die aktuellen, zeitlich befristet geltenden Regelungen im SGB XII bezüglich der Prüfung von Vermögen sowie der Angemessenheit von Unterkunftskosten zur Abmilderung der wirtschaftlichen Konsequenzen der Corona-Pandemie anwendbar sind.

Überbrückungsleistungen nach SGB XII:

Ausländische Staatsangehörige, die von den Leistungen des SGB II und den regulären Leistungen des SGB XII ausgeschlossen sind und auch keinen Anspruch auf AsylbLG haben, können ggf. einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 ff. SGB XII haben. Hilfebedürftigen Ausländern, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen.

Die Überbrückungsleistungen umfassen:

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Absatz 4 und § 30 Absatz 7,
3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und
4. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Allerdings gerät durch den Bezug der in diesem Abschnitt 2 dargestellten Sozialleistungen der Aufenthaltstitel in Gefahr.

3. Welche Sozialleistungen gefährden den Aufenthaltstitel nicht?

Für die meisten Aufenthaltstitel muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn er ohne "öffentliche Mittel" bestritten werden kann (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 (Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit) sowie nach Abschnitt 3 (Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums). Bei den Aufenthaltstiteln nach Abschnitt 3 (Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums) gelten dabei Sonderregelungen, nach denen bestimmte Pauschalbeträge in Höhe des BAföG-Höchstsatzes (z. T. mit Aufschlägen) als monatliche Mittel verlangt werden.

Allerdings gelten eine ganze Reihe von Sozialleistungen nicht als "öffentliche Mittel" in diesem Sinne. Das heißt: Diese Leistungen werden wie eigenes Einkommen berücksichtigt. Dies gilt gem. § 2 Abs. 3 AufenthG unter anderem für:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag,
- Elterngeld,
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB),
- BAföG,
- Leistungen der Sozialversicherung, also u. a. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Rente,
- öffentliche Mittel, die gewährt werden, um den Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen (z.B. Stipendien), sowie
- Unterhaltsvorschuss.

Wenn mit den genannten Leistungen (plus evtl. Arbeitseinkommen) der Lebensunterhalt gesichert ist, darf dies daher von der Ausländerbehörde nicht negativ bei der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels berücksichtigt werden.

Auch die *Inanspruchnahme staatlicher Hilfen für Selbständige*¹ gefährdet den Aufenthalt nach § 21 AufenthG nicht. Diese Leistungen sind Wirtschaftsbeihilfen zum Erhalt der Unternehmen und somit weder Sozialleistungen noch sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG. Aber: wenn die Wirtschaftsbeihilfen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen und

¹ Ein aktueller Überblick zu allen Leistungen für Selbständige des Bundes und der Bundesländer finden Sie hier: <https://www.wir-gruenden-in-deutschland.de/corona/>

die Betroffenen ergänzend Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen, kann das Aufenthaltsrecht gefährdet sein. Bitte nehmen Sie hierzu eine Beratung in Anspruch.

4. Welche Leistungen können den Aufenthaltstitel gefährden?

Wenn der Lebensunterhalt nicht durch das eigene Einkommen und eventuell die oben unter 3. genannten unschädlichen Leistungen gesichert werden kann, sondern zusätzlich ein Anspruch auf bestimmte existenzsichernde Sozialleistungen besteht, gilt der Lebensunterhalt als nicht gesichert. Als derartige "schädliche" Sozialleistungen definieren die [Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG](#) (Randnummer 2.3ff) nur:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB VIII (bei stationärer Jugendhilfe) sowie
- Leistungen nach dem AsylbLG.

Wenn ein Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht, gilt der Lebensunterhalt als nicht gesichert. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Leistungen tatsächlich bezogen werden, sondern die Ausländerbehörde prüft, ob ein (fiktiver) Anspruch besteht. Ein Verzicht auf die Antragstellung nützt daher nichts. Im Rahmen der Corona-Pandemie hat das BMI jedoch mitgeteilt, dass der Bestand eines Aufenthaltstitels nicht beeinträchtigt sei, wenn das Kurzarbeitergeld im Einzelfall ein Unterschreiten des Regelsatzes für die Lebensunterhaltssicherung bewirkt (s. [Länderschreiben des BMI vom 9. April 2020](#), Ziffer 9, letzter Satz). In bestimmten Fällen gibt es eine Meldepflicht des Jobcenters oder Sozialamtes an die Ausländerbehörde, wenn nicht-deutsche Staatsangehörige einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellen (siehe unter 5).

Beim Bezug von Wohngeld gilt eine spezielle Regelung: Wenn auch *ohne* das Wohngeld der Lebensunterhalt im Sinne des SGB II / XII bereits als gesichert gilt (das Wohngeld also für die Lebensunterhaltssicherung gar nicht erforderlich ist), gilt der zusätzliche Bezug von Wohngeld als „unschädlich“. Wenn hingegen nur *durch* den Bezug von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach SGB II / XII vermieden werden kann, gilt der Wohngeldbezug als „schädliche“ Sozialleistung und kann das Aufenthaltsrecht gefährden ([Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.11.2012; 10 C 5.12](#); Randnummer 28).

5. Gibt es eine Meldepflicht des Jobcenters oder Sozialamtes an die Ausländerbehörde, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt werden?

Es gibt keine grundsätzliche Pflicht der Sozialbehörden, die Ausländerbehörden zu informieren, wenn ein Antrag auf Leistungen nach SGB II / XII gestellt wird. In folgenden Konstellationen müssen Jobcenter und Sozialämter die Ausländerbehörde informieren:

- Dies gilt insbesondere, wenn Unionsbürger*innen oder Drittstaatsangehörige einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder XII stellen, die von diesen Leistungen ausgeschlossen sind, weil sie über ein Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche verfügen oder als nicht-erwerbstätige Unionsbürger*innen ohne ausreichende Existenzmittel nicht freizügigkeitsberechtigt sind.
- Auch wenn diese Leistungsausschlüsse nach einem fünfjährigen gewöhnlichen (nicht rechtmäßigen) Aufenthalt nicht mehr angewandt werden dürfen, besteht eine Mitteilungspflicht, wenn Leistungen beantragt werden und kein anderer Aufenthaltsgrund erfüllt ist.
- Auch wenn ein Antrag auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 oder 6 SGB XII gestellt wird, besteht eine Mitteilungspflicht (§ 87 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG).
- Schließlich besteht eine Mitteilungspflicht, wenn Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit (dies sind nur die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16 bis 21 AufenthG) Leistungen nach dem SGB II oder XII beantragen (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

Die Mitteilung heißt jedoch nicht, dass dann automatisch das Aufenthaltsrecht nachträglich verkürzt oder eine Verlängerung abgelehnt werden darf. Hierfür muss die Ausländerbehörde stets eine Einzelfallentscheidung treffen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann ein Entzug des Aufenthaltsrechts sein, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können.

6. Muss der Aufenthaltstitel trotz Sozialhilfebezugs verlängert werden?

Für viele Aufenthaltstitel gilt als allgemeine Erteilungsvoraussetzung, dass „in der Regel“ der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums) sowie Abschnitt 4 (zum Zweck der Erwerbstätigkeit).

Allerdings handelt es sich bei dieser Voraussetzung um eine „Regelvoraussetzung“. In besonderen, atypischen Fällen kann die Ausländerbehörde hiervon Ausnahmen machen. Dies muss sie prüfen und eine nachvollziehbare und begründete Entscheidung treffen, die gerichtlich überprüfbar ist.

Eine solche Ausnahmesituation kann ggfs. gegenwärtig angenommen werden: Wenn Erwerbstätige nur aufgrund der Corona-Pandemie ihre Arbeit verloren haben oder aufgrund von Kurzarbeit der Lebensunterhalt nicht mehr vollständig gesichert ist, muss die ABH diese Ausnahmesituation angemessen berücksichtigen.

- Das Bundesinnenministerium hat in einem Rundschreiben vom 9. April 2020 etwa darauf hingewiesen, dass bei Anträgen auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis von Studierenden derzeit unter bestimmten Bedingungen auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden sollte (Nr. 3). Das Rundschreiben finden Sie hier: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Das Bundesinnenministerium weist in demselben Rundschreiben zudem darauf hin, dass „*der Bestand eines Aufenthaltstitels (...) demnach nicht beeinträchtigt (ist), wenn das Kurzarbeitergeld im Einzelfall ein Unterschreiten des Regelsatzes für die Lebensunterhaltssicherung bewirkt.*“ (Nr. 9)
- Das Bundesinnenministerium weist in einem neuen Rundschreiben vom 13. August 2020 darauf hin, „*dass sich auch eine vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit der Folge einer Arbeitsentgeltreduzierung jedenfalls bis Ende des Jahres nicht negativ auf den Bestand eines Aufenthaltstitels (...) auswirken (sollen), wenn die Arbeitszeit- und -entgeltreduzierung zeitlich begrenzt ist und eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Covid19-Virus darstellt.*“ Das Rundschreiben finden Sie hier: http://ggua.de/fileadmin/downloads/erlasse/BMI-Schreiben_August_2020.pdf

Bei Anträgen auf Verlängerung sollte daher ausdrücklich auf die gesetzlich vorgesehene Ausnahmemöglichkeit hingewiesen werden und die persönliche Lage, in die die Betroffenen aufgrund der Sondersituation geraten sind, ausführlich und nachvollziehbar vorgetragen werden. Auch die Aussicht, in absehbarer Zeit eine neue Arbeit zu finden, muss bei der Entscheidung gewürdigt werden. Hierfür sollten die individuellen Bemühungen für die Arbeitsuche nachgewiesen werden.

7. Darf ein Aufenthaltstitel, der noch gültig ist, nachträglich verkürzt werden, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind?

Wenn eine wesentliche Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis entfallen ist (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes oder der Lebensunterhaltssicherung) kann die Aufenthaltserlaubnis gem. § 7 Abs. 2 AufenthG nachträglich verkürzt werden. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung, bei der „der Ausländerbehörde ein weiter Ermessensbereich eröffnet (ist), in dem sie eine sachgerechte Interessenabwägung vorzunehmen hat“ (so die [Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG](#), Randnummer 7.2.2.1)

Das Bundesinnenministerium konkretisiert diese Vorgabe in seinem [Schreiben vom 9. April 2020](#) und weist darauf hin, dass vor der Entscheidung über eine Titelverkürzung unter anderem auch zu berücksichtigen sei,

„welche Erfolgsaussichten auf einen neuen Arbeitsvertrag bestehen oder ob Ansprüche auf beitragsfinanziertes Arbeitslosengeld vorliegen. In diesem Zusammenhang sind vor dem Hintergrund der aktuellen Situation auch besondere Aspekte, wie die perspektivische Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber zu berücksichtigen.“

Daher sollten die Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle, der Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder die Perspektive einer Wiederanstellung gegenüber der Ausländerbehörde vorgetragen werden.

Das Bundesinnenministerium weist in einem neuen Rundschreiben vom 13. August 2020 darauf hin, „dass sich auch eine vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit der Folge einer Arbeitsentgeltreduzierung jedenfalls bis Ende des Jahres nicht negativ auf den Bestand eines Aufenthaltstitels (...) auswirken (sollen), wenn die Arbeitszeit- und -entgeltreduzierung zeitlich begrenzt ist und eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Covid19-Virus darstellt.“ Das Rundschreiben finden Sie hier:

http://ggua.de/fileadmin/downloads/erlasse/BMI-Schreiben_August_2020.pdf

8. Was bedeutet eine auflösende Bedingung im Aufenthaltstitel?

In manchen Fällen haben die Ausländerbehörden die Aufenthaltstitel mit einer auflösenden Bedingung versehen (z. B. „Erlischt beim Bezug von Sozialhilfeleistungen“). Eine solche pauschale auflösende Bedingung ist unter den Jurist*innen z.T. rechtlich strittig (z.B. Kommentierung von Müller zu § 12 AufenthG in Hofmann: Ausländerrecht 2016): Denn durch eine solche auflösende Bedingung wird die gesetzlich vorgesehene Pflicht zur Einzelfallprüfung, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt oder ob der Lebensunterhalt prognostisch (wieder) gesichert werden kann, ausgehebelt (vgl. auch: [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Rn. 12.2.3](#)).

Das Land Berlin hat drei Allgemeinverfügungen veröffentlicht, nach denen bestimmte auflösende Bedingungen im Aufenthaltstitel für vorübergehend nicht anwendbar erklärt worden sind. Danach erlöschen entgegen einer anderslautenden auflösenden Bedingung Aufenthaltstitel nicht, wenn

- wenn neben Kurzarbeitergeld Leistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG bezogen werden,
- wenn vom 18. März bis zum 17. Juni 2020 SGB II- / XII- bzw. AsylbLG-Leistungen aufgrund der Corona-Pandemie bezogen werden, auch wenn daneben *kein* Kurzarbeitergeld bezogen wird. Auch bei Kündigung eines Au-Pair-Verhältnisses zwischen dem 18. März und dem 17. Juni 2020 erlischt der Titel nicht.
- wenn ein Ausbildungsverhältnis unverschuldet endet oder ein Beschäftigungsverhältnis arbeitgeberseitig gekündigt wird. Auch Titel, in denen per Nebenbestimmung die Verlängerung

ausgeschlossen wurde, erlöschen demnach vorübergehend nicht. In der Begründung zu dieser Verfügung wird zudem darauf hingewiesen, dass bei Beschäftigungsduldungen unverschuldete Unterbrechungen der Beschäftigung und der eigenen Lebensunterhaltssicherung zwischen 18. März und dem 17. Juni 2020 als „kurzfristig“ bewertet werden und somit nicht zum Erlöschen führen.

Die Regelungen dieser drei Berliner Allgemeinverfügungen gelten nur für den Bereich der Ausländerbehörde Berlin. Die zitierten Verfügungen finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/einwanderung/service/oeffentliche-zustellungen/>

Bitte lassen Sie sich im Zweifelsfall hierzu beraten.

9. Was passiert bei Verlust des Arbeitsplatzes mit dem Aufenthaltstitel?

Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 (vor allem § 18a, 18b und 19c für die Beschäftigung, sowie § 21 für die selbstständige Erwerbstätigkeit) des Aufenthaltsgesetzes werden erteilt für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit. Wenn diese Tätigkeit entfällt, weil die Firma kündigt oder die selbstständige Tätigkeit aufgegeben werden muss, ist die Grundlage für den Aufenthaltstitel nicht mehr vorhanden. Die Ausländerbehörde kann den Aufenthaltstitel dann nachträglich verkürzen (siehe Ziffer 7).

Wichtig ist hierbei allerdings: Bei Kurzarbeit besteht der Arbeitsplatz weiter! Der Arbeitsvertrag besteht fort, nur kann momentan nur eine geringere oder gar keine Arbeit abgerufen werden. Bei Kurzarbeit ist also die Grundlage für den Aufenthaltstitel nicht entfallen. Das gilt auch für die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (siehe [Schreiben des BMI vom 9. Juli 2020](#)).

Bei Kündigung und Nicht-Verlängerung eines befristeten Vertrags gibt es in bestimmten Fällen keine Klarheit, was mit dem Aufenthaltstitel passiert. Der Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III kann bei der Entscheidung über die Verkürzung des Aufenthaltstitels berücksichtigt werden. Zudem sollte die Ausländerbehörde bei ihrer Entscheidung über eine Verlängerung bzw. Verkürzung des Titels berücksichtigen, ob in absehbarer Zeit eine neue Arbeitsstelle gefunden werden kann und ob der Verlust der Arbeit verschuldet oder unverschuldet war (so auch die Empfehlungen des Bundesinnenministeriums in seinem Schreiben vom 9. April 2020).

Die Ausländerbehörde hat auch die Möglichkeit, eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, wenn die Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt wird. Mit der Fiktionsbescheinigung gilt der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend, bis die Ausländerbehörde endgültig über den Antrag entscheidet. Somit erhält man noch einige Zeit, sich um eine neue Arbeit zu bemühen. Mit der Fiktionsbescheinigung finden zuvor geltende früheren Regelungen weiterhin Anwendung – etwa ein Anspruch auf Kindergeld oder Leistungen nach dem SGB II; sofern der Aufenthaltstitel, dessen Fortbestehen fingiert wird, keinen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II vermittelte, besteht allerdings auch unter der Fortgeltungsfiktion kein solcher Zugang, möglicherweise sind zudem neue Anträge zu stellen, wenn die Leistungen befristet waren.

Bei Auszubildenden ist der Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG ebenfalls an den Bestand des Ausbildungsplatzes gebunden. Hier gibt es jedoch eine Schutzklausel: Bevor der Titel nach unverschuldetem Verlust des Ausbildungsplatzes zurückgenommen, widerrufen oder nachträglich verkürzt werden darf, muss die Ausländerbehörde für sechs Monate Zeit geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu finden (§ 16a Abs. 4 AufenthG). Falls der Lebensunterhalt in dieser Zeit nicht mehr gesichert ist, sollte eine Beratung in Anspruch genommen werden.

10. Was ist, wenn die Einkommensgrenze bei Inhaber*innen der Blauen Karte EU und IT-Fachkräften unterschritten wird?

Eine einheitliche Regelung dazu gibt es nicht. Das BMI hat in seinem Rundschreiben vom 24.03.2020 die folgende Empfehlung an die Ausländerbehörden gerichtet:

„Auch in Bezug auf die Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 AufenthG und eine Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV soll sich der Bezug von Kurzarbeitergeld auch dann nicht negativ auf den Bestand des Aufenthaltstitels auswirken, wenn das Kurzarbeitergeld die jeweiligen Gehaltsgrenzen unterschreitet und die Kurzarbeit eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Corona-Virus darstellt.“

Das bedeutet, dass die Unterschreitung der Einkommensgrenze infolge von Kurzarbeitergeld für Zugewanderte mit einer Blauen Karte EU² oder IT-Fachkräfte mit einem Aufenthalt nach der neuen Vorschrift des § 19c Abs.2 AufenthG³ unschädlich sein kann. Die Entscheidung darüber fällt die zuständige Ausländerbehörde.

Das Bundesinnenministerium weist in einem neuen Rundschreiben vom 13. August 2020 darauf hin, „dass sich auch eine vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit der Folge einer Arbeitsentgeltreduzierung jedenfalls bis Ende des Jahres nicht negativ auf den Bestand eines Aufenthaltstitels insbesondere einer Blauen Karte EU nach § 18b Abs. 2 AufenthG und einer Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV auswirken (sollen), wenn die Arbeitszeit- und -entgeltreduzierung zeitlich begrenzt ist und eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Covid19-Virus darstellt.“ Das Rundschreiben finden Sie hier:

http://ggua.de/fileadmin/downloads/erlasse/BMI-Schreiben_August_2020.pdf

² Derzeit ein jährliches Mindestbruttogehalt von 55.200 EUR. Bei Naturwissenschaftlern, Mathematikern und Ingenieuren sowie Ärzten und IT-Fachkräften (sog. MINT-Berufe) beträgt das jährliche Mindestbruttogehalt im Jahr 2020 43.056 EUR.

³ Gehalt mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Ab dem 01.01.2020 = 4.140 EUR (West) und 3.870 EUR (Ost) brutto.

11. Was ist, wenn die Einkommensgrenze für über 44-Jährige bei Fachkräften, Berufskraftfahrer*innen oder der Westbalkanregelung unterschritten wird?

Die Unterschreitung der Einkommensgrenze nach § 18 Abs.2 Nr.5 AufenthG für *Fachkräfte aus Drittstaaten*⁴, die älter als 44 Jahre alt sind, ist unschädlich, wenn es um die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis geht. Das Gesetz verlangt den Nachweis von einem bestimmten Gehalt für diese Gruppe Zugewanderter nur bei der erstmaligen Erteilung. Wenn eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ansteht und z. B. infolge von Kurzarbeitergeld ein niedrigeres Einkommen erzielt wird, steht dies einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zunächst nicht entgegen. Etwas anderes gilt z. B. dann, wenn das Einkommen ganz wegfällt und/oder der Lebensunterhalt durch aufstockende Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem SGB XII gesichert wird, s. oben.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der sog. *Westbalkanregelung* gem. § 26 Abs. 2 BeschV und an Berufskraftfahrer*innen nach § 24a BeschV ist seit dem 1. März 2020 bzw. dem 1. April 2020 für über 44-Jährige an einer Gehaltsmindestgrenze⁵ geknüpft, §§ 1 Abs. 2, 26 Abs.2 BeschV. Die BeschV regelt die Gehaltsgrenze ausdrücklich bei der erstmaligen Erteilung. Wenn eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ansteht und z. B. infolge von Kurzarbeitergeld ein niedrigeres Einkommen erzielt wird, steht dies einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zunächst nicht entgegen. Etwas anderes gilt z. B. dann, wenn das Einkommen ganz wegfällt und/oder der Lebensunterhalt durch aufstockende Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem SGB XII gesichert wird, s. oben.

12. Was ist, wenn die Ausländerbehörde momentan keine Verlängerungen von Aufenthaltstiteln ausstellt?

Viele Ausländerbehörden sind momentan aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur schwer erreichbar und arbeiten auch nur eingeschränkt. Wenn ein Antrag auf Verlängerung eines bestehenden Aufenthaltstitels gestellt wird, dauert es oft eine Zeit lang, bis die Ausländerbehörde reagiert und über das beantragte Papier entscheidet. Bis zur Entscheidung über den beantragten Aufenthaltstitel gilt der bisherige Aufenthaltstitel jedoch automatisch als fortbestehend, sofern der Verlängerungsantrag rechtzeitig gestellt wurde (§ 81 Abs.

⁴ Monatlich Gehalt von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Ab dem 01.01.2020 3.795 EUR (West) und bzw. 3.547,50 EUR (Ost) brutto.

⁵ Monatlich Gehalt von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Ab dem 01.01.2020 3.795 EUR (West) und bzw. 3.547,50 EUR (Ost) brutto

4 AufenthG). Die Ausländerbehörde hat die Pflicht, darüber eine Bescheinigung auszustellen (§ 81 Abs. 5 AufenthG), die so genannte Fiktionsbescheinigung.

Das BMI hat in dem [Rundschreiben vom 24.03.2020](#) folgende Klarstellung dazu ausgesprochen:

„1. Verlängerungsanträge bei Aufenthaltstiteln (mit Ausnahme von Schengen-Visa)

Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung, tritt mit Antragstellung die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 AufenthG kraft Gesetzes ein; der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Die nach § 81 Absatz 5 AufenthG zu erteilende Fiktionsbescheinigung dient lediglich zu Nachweiszwecken. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag formlos (z. B. telefonisch, online, per E-Mail oder per Post) gestellt wird.“

Nach dem [BMI-Rundschreiben vom 9. April 2020](#) gilt diese Regelung auch für Personen, die sich derzeit im Ausland aufhalten und aufgrund von Reisebeschränkungen nicht wieder einreisen können.

13. Was ist, wenn das Schengen-Visum abläuft?

Seit dem 10. April 2020 ist die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie – [SchengenVisaCOVID-19-V](#) und seit dem 19. Juni 2020 ihre Nachfolgeregelung, die [2. Schengen-COVID-19-Pandemie-Verordnung](#), in Kraft. Diese Verordnungen regeln bundeseinheitlich, dass Inhaber*innen ablaufender Schengen-Visa nach Ablauf ihres Visums bis zum 30. September 2020 *vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit waren*. Sie waren bis dahin automatisch weiterhin rechtmäßig in Deutschland.

14. Was ist, wenn ein visumfreier Aufenthalt abläuft?

Personen aus bestimmten Staaten können sich für 90 Tage ohne Visum in Deutschland aufhalten. Wenn der Zeitraum abläuft, sie aber nicht ausreisen können, sollten sie vor Ablauf des Zeitraums einen formlosen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis an die Ausländerbehörde stellen. Dieser Antrag bewirkt gem. § 81 Abs. 3 AufenthG, dass der Aufenthalt weiterhin als erlaubt gilt (so auch das [BMI in seinem Rundschreiben vom 25. März 2020](#), Nr. 6).

15. Was bedeutet eine Fiktionsbescheinigung?

Die Fiktionsbescheinigung bedeutet, dass – bei erstmaligem Antrag auf einen Aufenthaltstitel – der Aufenthalt als erlaubt gilt (§ 81 Abs. 3 AufenthG, für Personen, die sich ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten) oder – bei Antrag auf Verlängerung oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels – der frühere Aufenthaltstitel solange fiktiv fortbesteht, bis die Ausländerbehörde über den Verlängerungsantrag entscheidet (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Auch alle weiteren Regelungen bleiben dann gültig: Mit der Fiktionsbescheinigung kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, wie dies mit

der früheren Aufenthaltserlaubnis auch möglich war. Auch Ansprüche auf Kindergeld, SGB II-Leistungen (sofern insbesondere im Fall der Fortgeltungsfiktion der Aufenthaltstitel, dessen Fortgeltung fingiert wird, bereits Zugang zum SGB II vermittelt; im Fall der Erlaubnisfiktion nach visumsfreier Einreise kann, je nach Dauer des visumfreien Aufenthalts, zudem der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II für die ersten drei Monate des Aufenthalts [weiter-]gelten), Arbeitslosengeld usw. bleiben unverändert bestehen.

Wenn ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel erst nach Ablauf des früheren Aufenthaltstitels gestellt wird, kann die Ausländerbehörde gem. § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.

16. Darf man mit einer formlosen Bescheinigung der Ausländerbehörde weiterarbeiten?

Auch wenn für die Ausländerbehörde gesetzlich die Pflicht besteht, eine Fiktionsbescheinigung auszustellen (§ 81 Abs. 5 AufenthG), ist dies in der momentanen Lage nicht immer gewährleistet. Manche Ausländerbehörden stellen nur eine formlose Bestätigung über die Antragsstellung aus oder in manchen Fällen gibt es überhaupt kein Papier. Die schriftliche Bestätigung sollte mit Verweis auf § 81 Abs. 5 AufenthG eingefordert werden. Aber auch ohne eine solche Bescheinigung entsteht per Gesetz durch den Antrag auf Verlängerung des bisherigen Aufenthaltstitels (der allerdings vor Ablauf des alten Aufenthaltstitels gestellt werden muss!) die so genannte „Fiktionswirkung“. Das heißt: Auch ohne schriftliche Bescheinigung besteht der alte Aufenthaltstitel fort mit allen damit verbundenen Folgen. Eine Erwerbstätigkeit darf im bisherigen Rahmen fortgeführt werden, es besteht weiterhin wie zuvor Anspruch auf Leistungen wie Kindergeld, SGB II, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld usw. Um die Arbeitgeber*in und die anderen Behörden davon zu überzeugen, sollte bei der Ausländerbehörde eingefordert werden, zumindest eine entsprechende formlose Bescheinigung zu erhalten. Das BMI hat in einem [Schreiben vom 25. März 2020](#) ausdrücklich auf die Möglichkeit einer solchen formlosen Bescheinigung hingewiesen (Nr. 1).

17. Was ist, wenn man den Verlängerungsantrag zu spät stellt?

In der aktuellen Krisensituation kann es vorkommen, dass der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels zu spät – also erst nach Ablauf des früheren Titels – gestellt wird. Hierfür sieht § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG eine Regelung vor: Die Ausländerbehörde kann dann zur Vermeidung einer unbilligen Härte die „Fortgeltungsfiktion“ anordnen, also die Verspätung unberücksichtigt lassen. Gegenüber der Ausländerbehörde sollte hierfür der Grund für die Verspätung (Nicht-Erreichbarkeit, Erkrankung, Quarantäne usw.) vorgetragen werden.

18. Ansprüche und Regelungen zu einzelnen Aufenthaltstiteln

Im Folgenden sollen die wichtigsten Aufenthaltstitel, insbesondere diejenigen für Ausbildung, Studium oder Erwerbstätigkeit, aufgeführt werden und ihre jeweiligen Ansprüche, Spezialregelungen und Perspektiven dargestellt werden:

a. § 16a Abs. 1 AufenthG zum Zweck einer betrieblichen Ausbildung

§ 16a Abs.1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung. Bis Februar 2020 war dies die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG.

Arbeitsmarktzugang:

Für die Aufenthaltserlaubnis ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich, für die diese eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und eine Vorrangprüfung durchführt. Falls es sich um eine qualifizierte (mindestens zweijährige) Berufsausbildung handelt, besteht die Berechtigung, eine Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche auszuüben. Bei einer nicht-qualifizierten Berufsausbildung gilt dies nicht.

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** während der Ausbildung,
- **Kurzarbeitergeld** (nach sechs Wochen Lohnfortzahlung in voller Höhe),
- **Arbeitslosengeld** und andere Leistungen des SGB III,
- **Leistungen nach dem SGB II** (aufstockend während der Ausbildung sowie nach Abbruch der Ausbildung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht),
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn eine Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung für mindestens sechs Monate erteilt wird oder wurde). Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind.
- **Kinderzuschlag** für Kinder in Deutschland, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Besonderheiten

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann dazu führen, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert oder verkürzt. In besonderen Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Für qualifizierte Berufsausbildungen gilt jedoch eine Sonderregelung: *„Bevor die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen, widerrufen oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wird, ist dem Ausländer*

für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Möglichkeit zu geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen.“ (§ 16a Abs. 4 AufenthG). Wenn in dieser Zeit der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann, sollte eine Beratung in Anspruch genommen werden.

Die Auszubildende muss der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn die Ausbildung vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wechsel des Aufenthaltswezcks

Falls die Ausbildung abgebrochen werden muss, kann eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden:

- Für eine andere qualifizierte Berufsausbildung,
- Für eine Beschäftigung als Fachkraft (wenn bereits ein anerkannter qualifizierter Berufs- oder Studienabschluss vorhanden ist),
- Für eine Beschäftigung in Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)
- Bei Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs (z. B. bei Heirat, deutschem Kind oder für Studium)

b. § 16a Abs. 2 AufenthG zum Zweck einer schulischen Ausbildung

§ 16a Abs. 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für eine schulische Ausbildung. Bis Februar 2020 war dies die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG.

Arbeitsmarktzugang:

Falls es sich um eine qualifizierte (mindestens zweijährige) Berufsausbildung handelt, besteht die Berechtigung, eine Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche auszuüben. Bei einer nicht-qualifizierten Berufsausbildung gilt dies nicht.

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Leistungsausschlüsse greifen, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld** nur, wenn neben der schulischen Ausbildung eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird oder wurde;
- **Leistungen des SGB III** (Arbeitsförderung, z. B. Unterstützung bei der Suche einer anderen Ausbildungsstelle oder eines Nebenjobs);
- **Leistungen nach dem SGB II**
 - aufstockend während der Ausbildung, wenn im Ausnahmefall BAföG tatsächlich bezogen wird und kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 und 6 SGB II eingreift,
 - während der schulischen Ausbildung im Einzelfall bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als Darlehen, sofern ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 und 6

SGB II eingreift und wenn die Verweigerung der Leistungen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 27 Abs. 3 SGB II). Der Verlust des Nebenjobs aufgrund der Corona-Krise kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ggf. als solche besondere Härte anerkannt werden,

- nach Abbruch der Ausbildung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht;
- **BAföG** nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen;
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn die Aufenthaltserlaubnis mit einer Arbeitserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird oder wurde). Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind;
- **Kinderzuschlag** für Kinder in Deutschland, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld und dem Grunde nach auf SGB II besteht.

Besonderheiten

Wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist es möglich, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert oder verkürzt. In besonderen Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Für qualifizierte Berufsausbildungen gilt eine Sonderregelung: *„Bevor die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen, widerrufen oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wird, ist dem Ausländer für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Möglichkeit zu geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen.“* (§ 16a Abs. 4 AufenthG). Wenn in dieser Zeit der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann, sollte eine Beratung in Anspruch genommen werden.

Bei Verlust des Ausbildungsplatzes besteht eine Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde: Die Auszubildende muss der Ausländerbehörde innerhalb von innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn die Ausbildung vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Es gibt keine Beschränkungen für den Wechsel der Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck.

c. § 16b zum Zweck des Studiums

§ 16b AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Studium. Bis Februar 2020 war dies die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG.

Arbeitsmarktzugang:

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG dürfen 120 ganze oder 240 halbe Tage pro Jahr arbeiten, zusätzlich auch in studentischen Nebentätigkeiten. Während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nur zur Beschäftigung in der Ferienzeit. Darüberhinausgehende Nebenbeschäftigungen können von der Ausländerbehörde erlaubt werden (§ 4a Abs. 2 AufenthG). Hierfür ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Das BMI hat in seinem [Rundschreiben vom 9. April 2020](#) die Ausländerbehörden gebeten, die Beschäftigungserlaubnisse zu erteilen (Nr. 3).

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld**, wenn neben dem Studium eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird oder wurde
- **Leistungen des SGB III** (Arbeitsförderung, z. B. Unterstützung bei der Suche eines Nebenjobs),
- **Leistungen nach dem SGB II**
 - aufstockend während der Studiums, wenn im Ausnahmefall BAföG tatsächlich bezogen wird, sofern kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 und 6 SGB II eingreift.
 - während des Studiums als Darlehen, wenn die Verweigerung der Leistungen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 27 Abs. 3 SGB II). Der Verlust des Nebenjobs aufgrund der Corona-Krise könnte als solche besondere Härte anerkannt werden.
 - nach Abbruch oder bei Unterbrechung des Studiums, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht,
- **BAföG** nur, wenn die Person selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat oder wenn die Eltern in den letzten sechs Jahren bestimmte Vorbeschäftigungszeiten in Deutschland erfüllen
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder Elternzeit genommen wird oder Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld bezogen wird. Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind,
- **Kinderzuschlag** für Kinder in Deutschland, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld und dem Grunde nach auf SGB II besteht.

Besonderheiten

Wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist es möglich, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert oder verkürzt. Das Bundesinnenministerium hat in seinem [Rundschreiben vom 9. April 2020](#) die Ausländerbehörden gebeten, unter bestimmten Bedingungen auf die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung zu verzichten.

Seit dem 1. Juni 2020 haben auch ausländische Studierende die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen der KfW über monatlich bis zu 650 Euro zu beantragen. Diese Regelung ist bis zum 31. März 2021 befristet. Informationen dazu gibt es hier: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit/KfW-Corona-Hilfe-f%C3%BCr-Studierende/>

Daneben gibt es ab 16. Juni 2020 die Möglichkeit, in den Monaten Juni, Juli und August Überbrückungshilfen von max. 500 Euro monatlich zu beantragen. Die Anträge werden hier gestellt: <https://www.überbrückungshilfe-studierende.de>

Bei Studienabbruch besteht eine Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde: Die Studierende muss der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn das Studium vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Falls das Studium abgebrochen wird, kann eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden:

- für eine qualifizierte Berufsausbildung,
- für eine Beschäftigung als Fachkraft (wenn bereits ein anerkannter qualifizierter Berufs- oder Studienabschluss vorhanden ist),
- für eine Beschäftigung in Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV),
- bei Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs (z. B. bei Heirat, deutschem Kind oder für ein anderes Studium).

d. § 16d zum Zweck der beruflichen Anerkennung

§ 16d AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Bis Februar 2020 war dies die Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG. § 16d AufenthG umfasst mehrere Aufenthaltstitel, die jeweils die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen ermöglichen:

- § 16d Abs. 1 AufenthG ermöglicht die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und einer sich ggf. daran anschließenden Prüfung, die für die Anerkennung erforderlich ist. Die Qualifizierungsmaßnahme kann überwiegend theoretisch oder überwiegend betrieblich im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführt werden.
- § 16d Abs. 3 AufenthG ermöglicht den Aufenthalt zur Anerkennung mit paralleler Beschäftigung als Fachkraft im nach der Anerkennung angestrebten Berufsfeld, wenn schwerpunktmäßig betriebliche Praxis fehlt.
- § 16d Abs. 4 AufenthG ermöglicht den Aufenthalt zur Anerkennung aufgrund einer Vermittlungsabsprache der BA mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes.
- § 16d Abs. 5 AufenthG ermöglicht den Aufenthalt zur Teilnahme an einer Prüfung, die zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erforderlich ist (z.B. Kenntnis- oder Eignungsprüfung, Fachsprachprüfung).

Arbeitsmarktzugang:

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG kann eine Beschäftigung ausgeübt werden, die als Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt wird. Bei überwiegend betrieblich durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen ist die Zustimmung der BA erforderlich. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 berechtigt zudem zu einer Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche. Wenn bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung nach erfolgter Anerkennung vorliegt, kann zusätzlich mit Zustimmung der BA eine zeitlich unbeschränkte Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, die in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tätigkeit steht.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG wird eine qualifizierte Beschäftigung als Fachkraft im nach der Anerkennung angestrebten Berufsfeld ausgeübt.

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Kurzarbeitergeld** (bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung neben dem Anerkennungsverfahren)
- **Arbeitslosengeld** und andere Leistungen des SGB III,
- **Leistungen nach dem SGB II** (aufstockend während sowie, wenn weiterhin ein Aufenthaltsrecht besteht, nach Ende des Anerkennungsverfahrens),
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird oder wurde), wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder Elternzeit genommen wird oder ALG oder

Kurzarbeitergeld bezogen wird. Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind.

- **Kinderzuschlag**, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Besonderheiten

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann dazu führen, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert. In besonderen Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Das Bundesinnenministerium hat in seinem [Rundschreiben vom 9. April 2020](#) darauf hingewiesen, dass es unschädlich ist, wenn aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend keine Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und das Anerkennungsverfahren nicht weiter vorangebracht werden könne (Nr. 5).

Inhaber von Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG müssen der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn die Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, für die der Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 oder Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Falls das Anerkennungsverfahren scheitert oder nicht zu Ende geführt werden kann und die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden kann, kann eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden:

- Für eine Berufsausbildung (§ 16a),
- Für ein Studium (§ 16b),
- Für eine Beschäftigung als Fachkraft (wenn bereits ein anerkannter qualifizierter Berufs- oder Studienabschluss vorhanden ist) (§ 18a und b),
- Für eine andere Beschäftigung (§ 19c),
- Bei Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs (z. B. bei Heirat oder deutschem Kind).

e. § 18a, § 18b Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung als Fachkraft

§ 18 a und § 18b Abs. 1 AufenthG sind die Aufenthaltserlaubnisse für eine Beschäftigung als Fachkraft, wenn bereits ein anerkannter akademischer oder nicht-akademischer Berufsabschluss vorhanden ist. Sie werden erteilt für eine Beschäftigung als Fachkraft, wenn die erworbene Qualifikation zu dieser Tätigkeit befähigt. Bis Februar 2020 war dies die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG.

Arbeitsmarktzugang:

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen und prüft dafür die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen. Es muss sich um eine qualifizierte Tätigkeit handeln und die erworbene Qualifikation muss zu dieser Tätigkeit befähigen. Nach einer zweijährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung als Fachkraft kann bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte-EU jede Beschäftigung ohne Zustimmung der BA mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ausgeübt werden (§ 9 BeschV).

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Kurzarbeitergeld**,
- **Arbeitslosengeld** und andere Leistungen des SGB III,
- **Leistungen nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Abbruch der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht),
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn eine Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung für mindestens sechs Monate erteilt wird oder wurde). Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind,
- **Kinderzuschlag** für Kinder in Deutschland, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Besonderheiten

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann dazu führen, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert. In besonderen Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Ob die derzeitige Corona-Situation als ein solcher Ausnahmefall bewertet werden, ist eine Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde.

Die Arbeitnehmer*in muss der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Das Unternehmen muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Nr. 3 AufenthG). Ansonsten droht ein Bußgeld bis 30.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Für den Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis gibt es keine Beschränkungen.

f. § 19c zum Zweck einer Beschäftigung

§ 19c Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigungen, die in der BeschV oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt sind. Bis zum 29. Februar 2020 war dies die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG. Sie wird z. B. erteilt für die Beschäftigung

- als Au Pair (§ 12 BeschV),
- Führungskräfte, leitende Angestellte und Spezialist*innen (§ 3 BeschV),
- für Freiwilligendienste (§ 14 BeschV),
- bestimmte Staatsangehörige: Angehörige bestimmter Industriestaaten (§ 26 Abs. 1 BeschV) bzw. Angehörige der Westbalkanstaaten (§ 26 Abs. 2 BeschV). Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder Beschäftigung erhalten, auch für Beschäftigungen im Helferbereich.

§ 19c Abs. 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 6 BeschV).

Arbeitsmarktzugang:

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss die Bundesagentur für Arbeit in der Regel zustimmen und führt dafür eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen und in bestimmten Fällen auch eine Vorrangprüfung (z.B. § 26 BeschV) durch. Nach einer zweijährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einem dreijährigen Aufenthalt kann jede Beschäftigung ohne Zustimmung der BA mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ausgeübt werden (§ 9 BeschV, bei bestimmten Beschäftigungen gibt es Einschränkungen).

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Kurzarbeitergeld,**
- **Arbeitslosengeld** und andere Leistungen des SGB III,
- **Leistungen nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Abbruch der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht),
- **Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung für mindestens sechs Monate erteilt wird oder wurde). Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind. Für Au Pairs besteht kein Anspruch.
- **Kinderzuschlag** für Kinder in Deutschland, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Besonderheiten

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann dazu führen, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert oder verkürzt. In besonderen Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Ob die derzeitige Corona-Situation als ein solcher Ausnahmefall bewertet wird, ist eine Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde.

Die Arbeitnehmer*in muss der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Das Unternehmen muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Nr. 3 AufenthG). Ansonsten droht ein Bußgeld bis 30.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Für den Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis gibt es keine Beschränkungen.

g. § 18b Abs. 2 (Blaue Karte-EU)

§ 18b Abs. 2 AufenthG ist die Blaue Karte-EU. Sie wird erteilt für eine Beschäftigung als Fachkraft, wenn ein deutscher, anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorhanden ist und die Tätigkeit diesem Abschluss angemessen ist. Bis Februar 2020 war die Blaue Karte-EU in § 19a AufenthG geregelt.

Für die Blaue Karte-EU muss ein Jahres-Brutto-Gehalt von 55.200 Euro (2020) erzielt werden. Bei Beschäftigungen in den Berufsfeldern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und der Humanmedizin (ausgenommen Zahnmedizin) gilt ein verringertes jährliches Mindestbruttogehalt von 43.056 Euro (2020). Wenn das Gehalt aufgrund von Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise unter diese Grenze fällt, hat dies keine Auswirkungen auf den Fortbestand der Blauen Karte-EU (vgl. [Empfehlungen des BMI](#) vom 25. März, Nr. 3). Wenn das Gehalt aufgrund einer pandemiebedingten Arbeitszeitreduzierung unter diese Grenze fällt, soll dies ebenfalls keine Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel haben (vgl. Rundschreiben des BMI vom 13. August 2020, http://ggua.de/fileadmin/downloads/erlasse/BMI-Schreiben_August_2020.pdf)

Arbeitsmarktzugang:

Für die Erteilung der Blauen Karte muss die Bundesagentur für Arbeit nur im Falle der geringeren Gehaltsgrenze zustimmen und prüft dafür die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen und ob die angestrebte Beschäftigung der Qualifikation angemessen ist. Nach zweijähriger Beschäftigung mit der Blauen Karte besteht die Berechtigung zu jeder Beschäftigung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Kurzarbeitergeld,**
- **Arbeitslosengeld** und andere Leistungen des SGB III,
- **Leistungen nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Abbruch der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht),
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung für mindestens sechs Monate erteilt wird oder wurde). Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind.
- **Kinderzuschlag** für Kinder in Deutschland, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Besonderheiten

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann dazu führen, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert oder verkürzt. In besonderen Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Ob die derzeitige Corona-Situation als ein solcher Ausnahmefall bewertet wird, ist eine Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde. Bei befristeten Arbeitsverträgen muss die Blaue Karte drei Monate länger als der Arbeitsvertrag erteilt werden, um die Möglichkeit zur Suche einer neuen Beschäftigung zu geben (§ 18 Abs. 4 AufenthG). Es ist prüfen, ob dasselbe bei gekündigten Arbeitsverhältnissen gilt.

Das Unternehmen muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Nr. 3 AufenthG). Ansonsten droht ein Bußgeld von 30.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Für den Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis gibt es keine Beschränkungen.

h. § 19d für qualifizierte (zuvor) Geduldete

§ 19d AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung, die der Qualifikation entspricht, für Personen, die zuvor geduldet waren und entweder

- eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Studium in Deutschland absolviert haben oder
- einen anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben und seit zwei Jahren eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausüben oder

- seit drei Jahren eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt haben und seit einem Jahr der Lebensunterhalt mit Ausnahme der Unterkunftsbedarfe gesichert ist.

Sie wird erteilt für eine Beschäftigung, die der Qualifikation entspricht. Bis Februar 2020 war dies die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG.

Arbeitsmarktzugang:

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen und prüft dafür die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen. Es muss sich um eine qualifizierte Tätigkeit handeln und sie muss dem Abschluss entsprechen. Nach einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu jeder Beschäftigung (§ 19c Abs. 2 AufenthG).

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Kurzarbeitergeld**,
- **Arbeitslosengeld** und andere Leistungen des SGB III,
- **Leistungen nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Abbruch der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht),
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung für mindestens sechs Monate erteilt wird oder wurde). Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind.
- **Kinderzuschlag** für Kinder in Deutschland, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Besonderheiten

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann dazu führen, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert. In besonderen Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Ob die derzeitige Corona-Situation als ein solcher Ausnahmefall bewertet wird, ist eine Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde

Die Arbeitnehmer*in muss der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Das Unternehmen muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Nr. 3 AufenthG). Ansonsten droht ein Bußgeld von 30.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Für den Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis gibt es keine Beschränkungen.

i. § 20 Abs. 1 und 2 zum Zweck der Arbeitsuche

§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG sind die Aufenthaltserlaubnisse für bis zu sechs Monate Arbeitsplatzsuche für Personen, die über einen deutschen oder anerkannten bzw. vergleichbaren ausländischen Ausbildungs- oder Hochschulabschluss verfügen. Normalerweise werden die Aufenthaltserlaubnisse an Personen erteilt, die neu nach Deutschland einreisen. Aber auch für Personen, die bereits in Deutschland gearbeitet haben, sind diese Aufenthaltserlaubnisse denkbar, wenn der Arbeitsplatz verloren geht. Bis Februar 2020 war dies die Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG für Hochschulabsolvent*innen.

Arbeitsmarktzugang:

Während des Aufenthalts zur Arbeitsuche besteht die Berechtigung nur für Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt. Wenn eine Beschäftigung gefunden wird, zu deren Ausübung der Abschluss befähigt, kann dafür eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung beantragt werden. Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen) kann dann eine Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung nach § 18a oder 18b erteilt werden.

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Leistungen** des SGB III (siehe [Kurzübersicht der BA zu Fördermöglichkeiten im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes](#)),
- **Leistungen nach dem SGB II** erst nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt, da es sich um ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche handelt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Satz 4 SGB II),
- Es besteht **kein Anspruch** auf **Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss**.
- Zudem kann ein Anspruch auf **Überbrückungsleistungen** nach § 23 Abs. 3 Satz 3ff SGB XII in Betracht kommen. Danach werden hilfebedürftigen Ausländern, bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen.

Besonderheiten

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt einen eigenständig gesicherten Lebensunterhalt voraus, ohne Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen zu müssen.

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Für den Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis gibt es keine Beschränkungen.

j. § 20 Abs. 3 zum Zweck der Arbeitsuche

§ 20 Abs. 3 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitsplatzsuche für Personen, die in Deutschland einen Ausbildungs- oder Hochschulabschluss absolviert oder erfolgreich ein berufliches Anerkennungsverfahren durchlaufen haben. Je nach Art des Abschlusses beträgt die Gültigkeitsdauer zwischen neun und 18 Monaten. Bis Februar 2020 waren dies die Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3, § 20 Abs. 7 bzw. § 17a Abs. 4 AufenthG.

Arbeitsmarktzugang:

Während des Aufenthalts zur Arbeitsuche nach § 20 Abs. 3 AufenthG besteht die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit. Mit Zustimmung der Arbeitsagentur (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen) kann nach erfolgreichem Finden einer Arbeitsstelle, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt, dann eine Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung nach § 18a oder 18b erteilt werden.

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Kurzarbeiter*innengeld,**
- **Arbeitslosengeld und die anderen Leistungen des SGB III,**
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird oder wurde). Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind.
- **Leistungen nach dem SGB II** erst nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt, da es sich um ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche handelt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Satz 4 SGB II),
- **Kinderzuschlag** erst nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt (wenn dem Grunde nach auch Anspruch auf SGB II besteht)
- Zudem kann ein Anspruch auf „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Abs. 3 Satz 3 ff SGB XII in Betracht kommen. Danach werden hilfebedürftigen Ausländern, bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen.

Besonderheiten

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt einen eigenständig gesicherten Lebensunterhalt voraus, ohne Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen zu müssen.

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Für den Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis gibt es keine Beschränkungen.

k. § 21 für Selbstständige

§ 21 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige und Freiberufler*innen. Sie wird erteilt für Personen, die ein Unternehmen gründen oder die eine freiberufliche Tätigkeit ausüben wollen. Für Personen, die ein Studium in Deutschland abgeschlossen haben, gelten erleichterte Bedingungen, wenn ihre selbstständige Tätigkeit einen Zusammenhang mit ihrem Hochschulabschluss erkennen lässt.

Arbeitsmarktzugang:

Neben der selbstständigen Tätigkeit kann gem. § 4a Abs. 1 AufenthG die Erlaubnis zu Nebentätigkeiten erteilt werden. Hierfür ist die Ausländerbehörde zuständig.

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Leistungen des SGB III,**
- **Leistungen nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Abbruch der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht),
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird oder wurde). Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind,
- **Kinderzuschlag** für Kinder in Deutschland, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- Es bestehen für Selbstständige und Freiberufler*innen auch Ansprüche auf **Sofort-Hilfen zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit** aufgrund der Corona-Krise. Mehr Informationen gibt es dazu unter anderem hier: <https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-hilfen-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleinunternehmer-84233709>. Diese haben *keine* negativen Auswirkungen auf die ausländerrechtliche Voraussetzung eines gesicherten Lebensunterhalts.

Besonderheiten

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann dazu führen, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert. In besonderen Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden (§ 5

Abs. 1 AufenthG). Ob die derzeitige Corona-Situation als ein solcher Ausnahmefall bewertet wird, ist eine Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde. Die betroffene Person muss der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit vorzeitig beendet wird (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Sonst droht ein Bußgeld bis 1.000 Euro (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wechsel des Aufenthaltswerts

Für den Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis gibt es keine Beschränkungen.

I. § 38a für Personen mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen EU-Staat

§ 38a AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen, die in einem anderen EU-Staat eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzen. Sie wird in Deutschland unabhängig von der Art der Tätigkeit für eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit erteilt und ist auch für nicht-qualifizierte Tätigkeiten möglich.

Arbeitsmarktzugang:

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen und führt dafür eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen sowie eine Vorrangprüfung durch. Für die Ausübung einer Berufsausbildung ist keine Zustimmung der BA erforderlich. Nach einer einjährigen Beschäftigung darf jede andere Beschäftigung ausgeübt werden, ohne eine neue Erlaubnis hierfür beantragen zu müssen (§ 38a Abs. 4 AufenthG).

Leistungsansprüche:

Mit diesem Aufenthaltstitel besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Kurzarbeitergeld**,
- **Arbeitslosengeld** und andere Leistungen des SGB III,
- **Leistungen nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung sowie nach Abbruch der Beschäftigung, sofern das Aufenthaltsrecht fortbesteht),
- **Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung für mindestens sechs Monate erteilt wird oder wurde). Kindergeld für sich selbst kann erhalten, wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind,
- **Kinderzuschlag** für Kinder in Deutschland, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- Es bestehen für Selbstständige und Freiberufler*innen auch Ansprüche auf **Sofort-Hilfen zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit** aufgrund der Corona-Krise. Mehr Informationen gibt es

dazu unter anderem hier: <https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-hilfen-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleinunternehmer-84233709>. Diese haben *keine* negativen Auswirkungen auf die ausländerrechtliche Voraussetzung eines gesicherten Lebensunterhalts.

Besonderheiten

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann dazu führen, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert. In besonderen Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Ob die derzeitige Corona-Situation als ein solcher Ausnahmefall bewertet wird, ist eine Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde. Bei Verlust der Arbeit bestehen keine ausdrücklichen Mitteilungspflichten an die Ausländerbehörde, da es sich *nicht* um einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 handelt.

Eine ausführliche Darstellung zum Aufenthaltsrecht nach § 38a AufenthG gibt es hier: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/daueraufenthalt_iq-neu.pdf

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Für den Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis gibt es keine Beschränkungen.

m. Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen

Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen benötigen keinen Aufenthaltstitel. Sie sind freizügigkeitsberechtigt, solange die Ausländerbehörde nicht feststellt, dass das Freizügigkeitsrecht nicht vorliegt oder entfallen ist. Familienangehörige von Unionsbürger*innen, die selbst Drittstaatsangehörige sind, erhalten von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige.

Arbeitsmarktzugang:

Unionsbürger*innen dürfen eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit stets ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit aufnehmen. Dasselbe gilt für ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen (Art. 23 Unionsbürgerrichtlinie).

Leistungsansprüche:

Für Unionsbürger*innen besteht, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Grunde nach Anspruch auf

- **Kurzarbeitergeld**,
- **Arbeitslosengeld I** und andere Leistungen des SGB III,
- **Leistungen nach dem SGB II** (aufstockend während der Beschäftigung) sowie bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit für sechs Monate nach unverschuldetem Verlust einer Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr). Nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt besteht auch für Nicht-Erwerbstätige oder Arbeitsuchende ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, es sei denn, der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 1 FreizügigkeitsG/EU wurde festgestellt.
 Zudem kann ein Anspruch auf „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Abs. 3 Satz 3ff SGB XII in Betracht kommen. Danach werden hilfebedürftigen Ausländern, bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen. **Kindergeld** für Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Staat (wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder wurde).
- **Elterngeld, Unterhaltsvorschuss**
- **Kinderzuschlag** für Kinder in Deutschland, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld und SGB II besteht.
- Es bestehen für Selbstständige und Freiberufler*innen auch Ansprüche auf **Sofort-Hilfen zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit** aufgrund der Corona-Krise. Mehr Informationen gibt es dazu unter anderem hier: <https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-hilfen-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleinunternehmer-84233709> Diese haben *keine* negativen Auswirkungen auf die ausländerrechtliche Voraussetzung eines gesicherten Lebensunterhalts.

Besonderheiten

Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen verfügen über ein Freizügigkeitsrecht inkl. einem Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II, wenn sie

- Eine Beschäftigung ausüben (eine geringfügige Tätigkeit kann dafür ausreichen; entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls). Auch während des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist man weiterhin in einem Beschäftigungsverhältnis.
- Eine selbstständige Tätigkeit ausüben (Existenzsicherung ist nicht erforderlich),
- Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit, wenn die Person sich der Arbeitsagentur zur Verfügung stellt (für sechs Monate bei einer vorherigen Erwerbstätigkeit unter einem Jahr; bei einer Erwerbstätigkeit von mindestens einem Jahr bleibt der Arbeitnehmerstatus und damit das Freizügigkeitsrecht auf Dauer erhalten)

- Daueraufenthaltsrecht haben (nach fünf Jahren Aufenthalt, in denen ein materieller Freizügigkeitsgrund erfüllt worden ist)
- Familienangehörige dieser genannten Gruppen sind.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann auch ein Freizügigkeitsrecht

- zum Zweck der Arbeitsuche oder,
- wenn die Betroffenen über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen, als Nicht-Erwerbstätige bestehen.

In diesen beiden Fällen besteht jedoch unter Umständen kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Stattdessen könnte jedoch ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII bestehen. Eine ausführliche Darstellung zum Freizügigkeitsrecht und Sozialleistungsansprüchen von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen gibt es hier:

http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe3_web.pdf

Weitere FAQs und Informationen

Fachstelle Einwanderung: [FAQ „Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von zugewanderten Fachkräften“](#)

Impressum

Redaktion für das Förderprogramm IQ

Claudius Voigt
Doritt Komitowski

Herausgeber

Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e.V.

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: +49 251 – 1448626



Gemeinnützige Gesellschaft
zur Unterstützung Asylsuchender e.V.



Fachstelle Einwanderung
Alt-Moabit 73, 10555 Berlin

Tel.: +49 30 – 39 74 42 28

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html



Initiiert vom IQ Landesnetzwerk Niedersachsen

Alle Rechte vorbehalten.

© 2020